

Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 29.05.2018*)
-Lesefassung-

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.04.2018 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG, die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 056/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am **02.05.2018** genehmigt.

Abschnitt I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen, Zusatzprüfungen
- § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit, Freiversuch
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Masterarbeitsmodul
- § 22 Bewertung des Masterarbeitsmoduls
- § 23 Gesamtergebnis, ECTS-Note

Anlage 1: Zeugnisse und Urkunden

Anlage 2: Mastermodule des Departments für Informatik

Anlage 3: Studiengangsspezifische Anlage zum Studiengang Informatik

Anlage 4: Studiengangsspezifische Anlage für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Anlage 5: Studiengangsspezifische Anlage für den Studiengang „Engineering of Socio-Technical Systems“

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

§ 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung gilt für die Fach-Masterstudiengänge des Departments für Informatik in der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 2 Allgemeine Studienziele

Die Studiengänge sind forschungsorientiert und vermitteln umfassende und vertiefte Kenntnisse in den jeweiligen Fächern. Ziel des Masterstudiums ist es, auf qualifizierte berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten vorzubereiten und die Basis für eine Promotion zu legen. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit fachlichen Problemen fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen. Bei der Befähigung zur Ermittlung, Beschreibung, Lösung und Bewertung komplexer wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Kreativität, Originalität und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihr Wissen, ihre Schlussfolgerungen und ihre rational begründeten Lösungen zu reflektieren und an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren.

Ergänzende, studiengangsspezifische Ziele sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage dargestellt.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen weisen durch die Prüfungen nach, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" und die Universität Oldenburg stellt eine Masterurkunde aus (Anlage 1.a), die in englischsprachigen Studiengängen bzw. auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1.b).

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium

(1) Das Studium ist in vier Semester gegliedert und hat einen Umfang von 120 Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte (KP) erworben werden, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in Fachmodule im Umfang von 90 Kreditpunkten sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen.

(3) Module können auch in Englisch angeboten werden. Wenn die studiengangsspezifischen Anlagen nichts Anderes festlegen, soll der Anteil des englischsprachigen Lehrangebots 50 % nicht überschreiten.

(4) Wenn es durch die studiengangsspezifischen Anlagen nicht ausgeschlossen wird, kann das Studium als Teilzeitstudium nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz absolviert werden. Das Teilzeitstudium orientiert sich an der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat für die Fachmaster-Studiengänge des Departments für Informatik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre in mindestens einem dieser Studiengängen tätig, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe eines Masterstudiengangs der Lehreinheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von je einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Department für Informatik vorgeschlagen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Das Akademische Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, führt dessen Beschlüsse aus und führt die Prüfungsakten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Lektorinnen und Lektoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren bestellt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsaus-

schusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Fragerecht haben. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Als Prüfende oder Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhochschulische Leistungen können maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen und Gleichwertigkeit vorliegt. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Zur Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Noten- und Kreditpunktsysteme vergleichbar sind – bei der Anrechnung übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfung abweichend von § 13 mit „bestanden“ bewertet. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen, Zusatzprüfungen

(1) Zum Studieren eines Moduls ist grundsätzlich berechtigt, wer in dem jeweiligen Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert oder wer aufgrund einer Nebenbestimmung zu einem Zulassungsbescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt zum Nachstudieren des betroffenen Moduls verpflichtet ist solange die Ausschlussgründe von § 23 Abs. 2 nicht gegeben sind. Weiteres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen.

(2) Auf begründeten Antrag können Studierende der fachlich einschlägigen Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Module, die in mindes-

tens einem zulassungsbeschränkten Studiengang den Status eines Pflichtmoduls haben, sind von einer vorzeitigen Belegung ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche vor dem Klausurtermin; für die anderen Prüfungsformen legen die Modulverantwortlichen die Anmeldefristen fest.

(5) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den studiengangsspezifischen Anlagen festgelegt werden, dass für die Teilnahme an einem Modul der erfolgreiche Abschluss eines oder mehrerer anderer Module vorausgesetzt wird.

(6) Mit Zustimmung der Studienkommission kann festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln.

§ 10

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Pro Modul wird i.d.R. eine Prüfung abgelegt. Mit Zustimmung der Studienkommissionen und der Fakultätsräte kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur (Abs. 2),
- mündlichen Prüfung (Abs. 3),
- fachpraktischen Übungen (Abs. 4),
- Referat (Abs. 5),
- Projekt (Abs. 6),
- Praktische Arbeit (Abs. 7),
- Hausarbeit (Abs. 8)
- Portfolio (Abs. 9),
- andere Prüfungsformen (Abs. 10).

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90-180 Minuten.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 20 bis 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Fachpraktische Übungen bestehen aus einer Reihe von selbstständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit ist modulbegleitend. Die Modulbeschreibungen legen Anzahl, Umfang und Bewertung der Einzelleistungen fest. Fachpraktische Übungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Kurzprüfung oder einer Kurzklausur als Prüfungsleistung anzuerkennen. Diese werden in ihrer Gesamtheit bewertet.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von etwa 15 Seiten mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Dar-

stellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion im Umfang von 30 bis 60 Minuten sowie die aktive Beteiligung an den Diskussionen zu den Beiträgen der anderen Seminarteilnehmer.

(6) Ein Projekt umfasst die aktive Teilnahme an einer Projektgruppe, d. h. die Übernahme von Projektaufgaben, wie beispielsweise Projektleitung und Moderation, die Mitarbeit bei der Konzeption, der Erstellung und Dokumentation des zu erstellenden Systems und bei der Anfertigung der notwendigen Berichte, die Präsentation von Teil- und Zwischenergebnissen und Vermittlung projektrelevanter Kenntnisse sowie die Übernahme weiterer projektrelevanter Aufgaben.

(7) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung einer Entwurfsaufgabe anhand einer Fallstudie oder die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und umfasst in der Regel maximal 25 Seiten.

(9) Ein Portfolio umfasst in der Regel drei bis fünf Leistungen, deren Gesamtaufwand den Aufwand der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2 bis Abs. 8 nicht übersteigt. Leistungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Die einzelnen Leistungen sind wie folgt festgelegt:

- Die Erstellung und Dokumentation von Systemen umfassen in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Auswahl geeigneter Architekturen, Hardwarekomponenten, Modellierungswerkzeuge und Softwareplattformen, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Modellierungs- oder Programmiersprache, das Testen des Programms in einer simulierten oder realen Systemumgebung, das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Dokumentation der Problemlösung, insbesondere mit Angabe der verwendeten Werkzeuge und Methoden, der entwickelten Systemkomponenten, der Testumgebung und des Ergebnisprotokolls.
- Ein Protokoll besteht aus der selbstständigen, schriftlichen Dokumentation der Inhalte einer Lehrveranstaltung, in der Regel eines Praktikums oder eines Projektes.
- Ein schriftlicher Kurztest hat eine Dauer von maximal 90 Minuten.
- Eine mündliche Kurzprüfung hat eine Dauer von maximal 20 Minuten.
- Ein Kurzreferat besteht aus einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von max. 20 Minuten, der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt, und einer schriftlichen Ausarbeitung von max. 10 Seiten.

Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(10) Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Sie kann in Veranstaltungen gefordert werden, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden. Die dokumentierte aktive Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Sie kann die eigenständige, regelmäßige Beteiligung an Diskussionen, das gemeinsame Bearbeiten von Aufgaben in den Präsenzzeiten der Veranstaltung, die Präsentation von erarbeiteten Lösungen o. ä. umfassen. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende. Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist

der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(11) Andere Prüfungsformen und Studienleistungen sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, wenn sie in den studiengangsspezifischen Anlagen zugelassen und definiert werden.

(12) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Anzahl der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Studienkommission abgewichen werden.

(13) Sind zu einem Modul alternative Prüfungsformen angegeben, wird die konkrete Prüfungsform jeweils zu Beginn der Veranstaltungszeit bekannt gegeben.

(14) Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung statt.

(15) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen für bis zu fünf Studierende sind zulässig. Der Umfang bzw. die Dauer einer Prüfung ist entsprechend anzupassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11

Gute Wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 12

Nachteilsausgleich

Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13

Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ist ein Modul nach gem. Abs. 2 "bestanden", werden die Kreditpunkte dafür vergeben.

(2) Jede Modulprüfung und das Masterabschlussmodul werden bewertet und i.d.R. nach (3) benotet. Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden in demselben Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 15. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach § 10. Die Bewertung von Modulprüfungen ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Für die Benotung ist folgende Notenskala zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut: | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht
bestanden: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr
genügt. |

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Wenn die Modulbeschreibungen dies vorsehen, kann die Note einer bestandenen Modulprüfung durch Bonusleistungen um maximal eine halbe Notenstufe (0.5) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in § 10 Abs. 4 und Abs. 9 für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet,

- wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem angemeldeten bzw. nachweisbar vereinbarten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von einer Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Ein Rücktritt von einem Prüfungstermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen zulässig. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 3 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Durchführung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von

der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit, Freiversuch

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können, mit Ausnahme der Projektgruppe und der Masterarbeit zweimal wiederholt werden. Die Projektgruppe und die Masterarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Prüfung in einem Modul und der letzten dazu gehörigen Wiederholungsprüfung soll 18 Monate, bzw. 24 Monate bei der Projektgruppe, nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(2) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik oder im europäischen Hochschulraum in demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung oder eine Masterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Wenn die studiengangsspezifische Anlage keine abweichenden Regelungen trifft, kann für eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfung, bei der die Prüfungsform entweder Klausur oder mündliche Prüfung ist, ein Freiversuch zur Notenverbesserung in Anspruch genommen werden. Dabei kann eine erstmals bestandene Prüfung auf Antrag einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Beim Masterarbeitsmodul sowie der Projektgruppe besteht kein Freiversuch.

(4) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Masterurkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1.2), das in englischsprachigen Studiengängen bzw. auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird. Dem Zeugnis werden eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

(2) Ist der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden, so erhält die oder der Studierende darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. (2) weist die Bescheinigung aus, dass der betreffende Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Festlegung der Note bzw. der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden" erklären.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss von Modulprüfungen oder der Masterarbeit Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch vor seiner Entscheidung dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 einem zulässigen Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im entsprechenden Master-Studiengang immatrikuliert ist und die für die Durchführung der Masterarbeit notwendigen Kenntnisse verfügt, nachzuweisen durch erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein Vorschlag für die beiden Prüferenden
 - b. ein Vorschlag der oder des Erstprüferenden für das Thema der Arbeit
 - c. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in dem gewählten Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Masterarbeitsmodul

- (1) Das Masterarbeitsmodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit, einem begleitenden Kolloquium und einem hochschulöffentlichen Abschlusskolloquium. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (nach § 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Im hochschulöffentlichen Abschlusskolloquium verteidigt die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Masterarbeit in einer Präsentation von 30 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Carl von Ossietzky Universität, das an der Lehre im entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist, festgelegt werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen die Festlegung des Themas durch andere Prüfende nach § 7 genehmigen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende gemäß § 7 bestellt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt i.d.R. sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung des Masterarbeitsmoduls ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Näheres regeln die studienangesspezifischen Anlagen.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 22

Bewertung des Masterarbeitsmoduls

(1) Das Masterarbeitsmodul wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und nach § 13 (3) bewertet. Dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Bei der Begutachtung und Bewertung werden auch der Verlauf der Bearbeitung und die Präsentation im Abschlusskolloquium berücksichtigt. Bei Gruppenarbeiten wird der selbstständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin und jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Präsentation im Abschlusskolloquium sowie die Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von zwölf Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit.

(2) Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass beide Prüfende innerhalb einer Frist von vier Wochen feststellen, ob die Masterarbeit bestanden ist.

(3) Das Masterarbeitsmodul ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben und die Präsentation im Abschlusskolloquium mit bestanden bewertet wird. Die Note des bestandenen Masterarbeitsmoduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten gemäß § 13 gebildet.

§ 23

Gesamtergebnis, ECTS-Note

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte gemäß der studienangesspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul, zwei Wahlpflichtmodule, die Projektgruppe oder das Masterarbeitsmodul unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 15 Abs. 1 sind.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der nach den Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulprüfungen und für das Masterarbeitsmodul. Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen oder Absolventinnen umfasst.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in die Übersicht, die dem Zeugnis beigefügt wird (Academic Record) aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Anlage 1
Zeugnisse und Urkunden

Anlage 1.1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
Masterurkunde

Frau/Herr*) geboren am in

hat den Masterstudiengang [mit Schwerpunkt] an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad
Master of Science (M.Sc.)
verliehen.

Siegel Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudien-
gangs

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1.1 b

School of Computing Science, Business Administration, Economics, and Law
Carl von Ossietzky University Oldenburg
Master of Science Diploma

Ms./Mr., place of birth:, date of birth:, was admitted to the Degree
of

"Master of Science in"

[with specialization in]

Seal: Date

Signed:

The Dean of School The Chairman of the Examination Board

Anlage 1.2 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -
Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr*) geboren am in
.....

hat den Masterstudiengang [mit dem Schwerpunkt **] an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Masterarbeit:

Note der Masterarbeit:

Liste der Module mit Noten.....

Siegel Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen. **) ggf. Streichen

Anlage 1.2 b

School of Computing Science, Business Administration, Economics, and Law
Carl von Ossietzky University Oldenburg

Certificate and Academic Record

Ms./Mr. born in has successfully completed the Master
Programme

..... (with specialization in) at the University of with the overall grade

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

List containing the modules passed and results:

Official seal Oldenburg, Date issued

.....
Chair of Examination Committee

Anlage 2

Mastermodule des Departments für Informatik

In der nachfolgenden Modultabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

- MA: Masterarbeit
- P: Praktikum
- PG: Projektgruppe
- S: Seminar
- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar

Modul-Kürzel	Modulname	Englischer Modulname	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam	Masterarbeitsmodul	Master Thesis Module	1 MA 1S	30	Anfertigung der Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit in einem Abschlusskolloquium
inf900	Projektgruppe	Project Group	1 P	24	Projekt
inf006	Softwaretechnik II	Software Engineering II	1 V 1 S	6	Portfolio
inf008	Informationssysteme II	Information Systems II	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf018	Medienverarbeitung	Media Processing	1 V 1 P	6	Fachpraktische Übungen
inf100	Mensch-Maschine-Interaktion	Human Computer Interaction	1 V 1 P	6	Portfolio
inf105	Fehlertoleranz in verteilten Systemen	Fault tolerance in distributed Systems	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Praktische Arbeit
inf108	Requirements-Engineering und Management	Requirements Engineering and Management	1 V 1 Ü	6	Portfolio
inf109	Informationssysteme III	Information Systems III	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf111	Fortgeschrittenenpraktikum Datenbanken	Advanced Database Lab	1 P	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf112	Praktikum Moderne Programmiertechnologien	Modern Programming Technologies Lab	1 P	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf113	Betriebssysteme II	Operating Systems II	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf131	Advanced Topics in Human Computer Interaction	Advanced Topics in Human Computer Interaction	1 V 1 P	6	Projekt und mündliche Prüfung
inf170	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' I	Special Topics in 'Information Systems' I	2 Verant. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf171	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' II	Special Topics in 'Information Systems' II	2 Verant. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf172	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' I	Current Topics in 'Information Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf173	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' II	Current Topics in 'Information Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung

inf174	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia-Systeme' I	Special Topics in 'Media Informatics and Multimedia Systems' I	1 V 1 Ü	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf175	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia-Systeme' II	Special Topics in 'Media Informatics and Multimedia Systems' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf176	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia-Systeme' I	Current Topics in 'Media Informatics and Multimedia Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf177	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia-Systeme' II	Current Topics in 'Media Informatics and Multimedia Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf178	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Softwaretechnik' I	Special Topics in 'Software Engineering' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf179	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Softwaretechnik' II	Special Topics in 'Software Engineering' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf180	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Softwaretechnik' I	Current Topics in 'Software Engineering' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf181	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Softwaretechnik' II	Current Topics in 'Software Engineering' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf182	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' I	Special Topics in 'System Software and Distributed Systems' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf183	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' II	Special Topics in 'System Software and Distributed Systems' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf184	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' I	Current Topics in 'System Software and Distributed Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf185	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' II	Current Topics in 'System Software and Distributed Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf300	Hybride Systeme	Hybrid Systems	1 V 1 Ü	6	Projekt
inf301	Hardwarenahe Systementwicklung	Machine-oriented Systems Engineering	1 V 1 P	6	Portfolio
inf303	Fuzzy-Regelung und künstliche neuronale Netze in Robotik und Automation	Fuzzy control and Artificial Neural Networks in Robotics and Automation	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf305	Medizintechnik	Medical Technology	1 V 1 Ü	6	Portfolio
inf307	Robotik	Robotics	1 V 1 Ü	6	Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung
inf308	Mikrorobotik II	Microrobotics II	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf311	Low Energy System Design	Low Energy System Design	1 V 1 Ü	6	Projekt oder Fachpraktische Übungen mit mündlicher Prüfung
inf330	Embedded Systems	Embedded Systems	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf331	Automated and Connected Driving	Automated and Connected Driving	1 V 1 Ü	6	Praktische Arbeit oder mündliche Prüfung
inf332	Practice Robotics	Practice Robotics	1 V 1 Ü	6	Referat und Hausarbeit

inf333	Sensor Technology in the Automotive Domain	Sensor Technology in the Automotive Domain	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung
inf334	System Level Design	System Level Design	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf335	Strategy Synthesis	Strategy Synthesis	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf336	Application Area Automotive	Application Area Automotive	1 V 1 Ü	6	Praktische Arbeit oder mündliche Prüfung
inf338	Design of Autonomous Systems	Design of Autonomous Systems	1 V 1 Ü	6	Referat
inf350	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' I	Special Topics in 'Safety-Critical Systems' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf351	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' II	Special Topics in 'Safety-Critical Systems' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf352	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' I	Current Topics in 'Safety-Critical Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf353	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' II	Current Topics in 'Safety-Critical Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf354	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' I	Special Topics in 'Hybrid Systems' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf355	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' II	Special Topics in 'Hybrid Systems' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf356	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' I	Current Topics in 'Hybrid Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf357	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' II	Current Topics in 'Hybrid System' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf358	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hardware-/Software-Systeme' I	Special Topics in 'Hardware/Software Systems' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf359	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hardware-/Software-Systeme' II	Special Topics in 'Hardware/Software Systems' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf360	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/ Software Systeme' I	Current Topics in 'Hardware/Software Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf361	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/ Software Systeme' II	Current Topics in 'Hardware/Software Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf366	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' I	Special Topics in 'Microbotics and Control Engineering' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf367	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' II	Special Topics in 'Microbotics and Control Engineering' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf368	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' I	Current Topics in 'Microbotics and Control Engineering' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf369	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' II	Current Topics in 'Microbotics and Control Engineering' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung

inf374	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' I	Special Topics in 'Automotive' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf375	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' II	Special Topics in 'Automotive' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf376	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' I	Current Topics in 'Automotive' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf377	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' II	Current Topics in 'Automotive' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf450	Korrektheit von Graphprogrammen	Correctness of Graph Programs	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf451	Komplexitätstheorie	Complexity Theory	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen oder Klausur oder mündliche Prüfung
inf453	Kombination von Spezifikationstechniken	Combination of Specification Techniques	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen oder Klausur oder mündliche Prüfung
inf454	Kommunizierende und mobile Systeme	Communicating and Mobile Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur oder Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf456	Real-Time Systems	Real Time Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen oder Klausur oder mündliche Prüfung
inf458	Termersetzungssysteme	Term Rewrite Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur oder Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf460	Security	Security	1 S oder 1 V	3	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
inf461	Security of Cyber-Physical Systems	Security of Cyber-Physical Systems	1 S oder 1 V	3	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
inf480	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' I	Special Topics in 'Parallel Systems' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf481	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' II	Special Topics in 'Parallel Systems' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf482	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' I	Current Topics in 'Parallel Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf483	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' II	Current Topics in 'Parallel Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf484	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' I	Special Topics in 'Correct Systems Design' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf485	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' II	Special Topics in 'Correct Systems Design' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung

inf486	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' I	Current Topics in 'Correct Systems Design' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf487	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' II	Current Topics in 'Correct Systems Design' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf488	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' I	Special Topics in 'Formal Languages' I	2 Veransth. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf489	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' II	Special Topics in 'Formal Languages' II	2 Veransth. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf490	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' I	Current Topics in 'Formal Languages' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf491	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' II	Current Topics in 'Formal Languages' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf494	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komplexer Systeme' I	Current Topics in 'Modeling and Analysis of Complex Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf495	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komplexer Systeme' II	Current Topics in 'Modeling and Analysis of Complex Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf501	Umweltinformationssysteme	Environmental Information Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf502	Simulation	Simulation	1 V 1 S 1 P	6	Portfolio
inf510	Energieinformationssysteme	Energy Information Systems	1 V 1 S	6	Referat oder Hausarbeit
inf511	Smart Grid Management	Smart Grid Management	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung oder Klausur
inf513	Praktikum Energieinformatik	Energy Informatics Lab	1 P	6	mündliche Prüfung
inf520	Management von Informationssystemen im Gesundheitswesen	Management of Information Systems in Health Care	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf522	Informationsverarbeitung in der biomedizinischen Forschung	Information Processing in Bio-Medical Research	1 V 1	6	Klausur
inf523	Medical Software Engineering	Medical Software Engineering	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf524	Einführung in die Medizin für Informatiker	Introduction to Medicine for Computer Science Students	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf532	Introduction to Cognitive Engineering	Introduction to Cognitive Engineering	1 V 1 Ü	6	Mündliche Prüfung
inf533	Probabilistische Modellierung I	Probabilistic Modelling I	1 S	3	Referat
inf534	Probabilistische Modellierung II	Probabilistic Modelling II	1 S	3	Referat
inf535	Computational Intelligence I	Computational Intelligence I	1 V 1 Ü	6	Mündliche Prüfung oder Klausur
inf536	Computational Intelligence II	Computational Intelligence II	1 V 1 Ü	6	Mündliche Prüfung oder Klausur
inf537	Intelligent Systems	Intelligent Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übungen und Klausur
inf538	Adaptive Computing	Adaptive Computing	1 V 1 Ü 1 S	6	Portfolio
inf584	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' I	Special Topics in 'Energy Informatics' I	2 Veransth. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung

inf585	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' II	Special Topics in 'Energy Informatics' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf586	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' I	Current Topics in 'Energy Informatics' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf587	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' II	Current Topics in 'Energy Informatics' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf588	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' I	Special Topics in 'Medical Informatics' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf589	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' II	Special Topics in 'Medical Informatics' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf590	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' I	Current Topics in 'Medical Informatics' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf591	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' II	Current Topics in 'Medical Informatics' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf594	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' I	Current Topics in 'Learning and Cognitive Systems' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf595	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' II	Current Topics in 'Learning and Cognitive Systems' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf596	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' I	Special Topics in 'Computational Intelligence' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf597	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' II	Special Topics in 'Computational Intelligence' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf598	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' I	Current Topics in 'Computational Intelligence' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf599	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' II	Current Topics in 'Computational Intelligence' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf604	Business Intelligence I	Business Intelligence I	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio oder fachpraktische Übungen und Klausur oder fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf605	Customizing	Customizing	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf607	Business Intelligence II	Business Intelligence II	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio oder fachpraktische Übungen und Klausur oder fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf650	Transportsysteme	Transport Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Referat

inf651	Betriebliche Umweltinformationssysteme I	Environmental Management Information Systems I	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur
inf652	Produktionsorientierte Wirtschaftsinformatik	Production-oriented Business Informatics	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Referat
inf653	ERP-Technologie	ERP Technologies	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur
inf654	Mobile Commerce	Mobile Commerce	1 V 1 Ü	6	Klausur
inf655	IT-Controlling	IT-Controlling	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur
inf657	Product Engineering	Product Engineering	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
inf658	Praktikum Wirtschaftsinformatik	Practice Business Informatics	1 P	6	Portfolio oder mündliche Prüfung
inf659	Betriebliche Umweltinformationssysteme II	Environmental Management Information Systems II	1 V 1 U	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
inf660	IKT-gestützte Nachhaltigkeitsberichterstattung	ICT in Sustainability Reporting	1 V 1 Ü oder 1 V 1 P	6	Portfolio oder Projekt
inf661	Digitale Transformation	Digital Transformation	1 V 1 Ü	6	Referat, Projekt oder Klausur
inf663	Application Area Maritime	Application Area Maritime	1 V 1 S	6	Mündliche Prüfung und Hausarbeit
inf690	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' I	Special Topics in 'Business Informatics' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf691	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' II	Special Topics in 'Business Informatics' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf692	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' III	Special Topics in 'Business Informatics' III	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf693	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' IV	Special Topics in 'Business Informatics' IV	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf694	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' I	Current Topics in 'Business Informatics' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf695	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' II	Current Topics in 'Business Informatics' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf696	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' III	Current Topics in 'Business Informatics' III	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf697	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' IV	Current Topics in 'Business Informatics' IV	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf701	Didaktik der Informatik II (allgemeinbildendes Lehramt)	Computer Science Education II	2 S	6	Portfolio
inf703	Didaktik der Informatik III	Computer Science Education III	1 V 1 S	6	<u>Portfolio</u>
inf705	Praktikum Informatik in der Bildung	Computer Science in Education Lab	1 P	6	Portfolio
inf710	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik' I	Special Topics in 'Computer Science Education' I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung

inf711	Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik' II	Special Topics in 'Computer Science Education' II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf712	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik' I	Current Topics in 'Computer Science Education' I	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf713	Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik' II	Current Topics in 'Computer Science Education' II	1 V oder 1 S	3	Klausur oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung
inf903	Forschungsprojekt I	Research Project I	1 P	12	Projekt
inf904	Forschungsprojekt II	Research Project II	1 P	12	Projekt
inf950	Interdisziplinäres Modul I	Interdisciplinary Module I	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf951	Interdisziplinäres Modul II	Interdisciplinary Module II	2 Veranst. aus V, S, Ü, P	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf960	Fundamental Competences in Computing Science I: Signals and Dynamical Systems	Fundamental Competences in Computing Science I: Signals and Dynamical Systems	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übungen und Klausur
inf961	Fundamental Competences in Computing Science II: Mathematics	Fundamental Competences in Computing Science II: Mathematics	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung oder Klausur
inf962	Fundamental Competences in Computing Science III: Algorithms and computational Problem Solving	Fundamental Competences in Computing Science III: Algorithms and computational Problem Solving	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übungen und Klausur
inf963	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Cognitive Processes	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Cognitive Processes	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf964	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Psychology and Philosophy of Technology	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Psychology and Philosophy of Technology	1 V 1 S	6	Klausur
inf965	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Systems Engineering	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Systems Engineering	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf966	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Statistics and Programming	Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Statistics and Programming	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf970	Fundamental Competences in Psychology I: Psychology	Fundamental Competences in Psychology I: Psychology	1 V 1 Ü	6	Klausur
inf971	Fundamental Competences in Psychology II: Introduction to Cognitive Neuroscience	Fundamental Competences in Psychology II: Introduction to Cognitive Neuroscience	1 V 1 Ü	6	Klausur
inf972	Fundamental Competences in Psychology III: Experiments and Studies	Fundamental Competences in Psychology III: Experiments and Studies	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf973	Psychological practicum fNIRS, EEG	Psychological practicum fNIRS, EEG	1 P	6	Referat
inf974	Human Computer Interaction and Brain Computer Interfacing	Human Computer Interaction and Brain Computer Interfacing	1 V 1 TPS	6	Portfolio

mat996	Einführung in die Numerik	Introduction to Numerics	1V 1Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur oder Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
mat997	Einführung in die Stochastik	Introduction to Stochastics	1 V 1 Ü	6	Fachpraktische Übungen und Klausur oder Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung